

B-Plan Nr. 1/2018 "Wasserwanderrastplatz  
Wesenberg"

**FFH-Vorprüfung**  
**hinsichtlich des Europäischen Vogelschutz-**  
**gebietes "Müritzseenland und Neustrelitzer**  
**Kleinseenplatte" (DE 2642-401)**

Stand: 13. März 2020

Auftraggeber:  
**Stadt Wesenberg**  
**Rudolf-Breitscheid-Str. 24**  
**17252 Mirow**



Auftragnehmer:  
**SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung**  
**Dr. W. Scheller**  
**Danschowstr. 16, 17166 Teterow**  
Tel: 03996-120679 Fax: 03996-120670  
e-Mail: [scheller@salix-teterow.de](mailto:scheller@salix-teterow.de)

Bearbeiter: Dr. W. Scheller, G. Köpke

## Inhalt

1	Aufgabenstellung .....	2
2	Methodik und Datenmaterial.....	2
3	Übersicht über das Schutzgebiet .....	2
	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	4
4	Ausgangssituation / Vorbelastungen .....	6
4.1	Vorbelastungen, die sich bis in den Wirkraum innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes auswirken .....	8
5	Planung.....	9
6	Wirkfaktoren .....	13
7	Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und Erhaltungsziele .....	15
8	Lebensräume (Habitats) der Zielarten im Wirkraum und Untersuchungsgebiet.....	16
8.1	Brutvogelarten.....	17
8.1.1	Haubentaucher.....	17
8.1.2	Rohrdommel und Rohrweihe .....	18
8.1.3	Kolbenente .....	18
8.1.4	Schnatterente.....	19
8.1.5	Seeadler, Schwarzmilan und Fischadler .....	19
8.2	Rastvogelarten.....	19
8.2.1	Blässhuhn .....	20
8.2.2	Haubentaucher.....	21
8.2.3	Kormoran.....	22
8.2.4	Schwarzmilan, Rohrweihe, Seeadler und Fischadler .....	23
8.2.5	Flusseeeschwalbe .....	23
8.2.6	Kolbenente und Tafelente.....	23
9	Erhaltungszustand der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	24
10	Kumulierende Wirkungen .....	24
10.1	Pläne und Projekte .....	24
10.2	Vorbelastungen .....	24
11	Prognose der Beeinträchtigungen .....	25
11.1	Vorbemerkungen .....	25
11.2	Brutvögel.....	26
11.3	Rastvögel.....	28
12	Fazit .....	31
13	Quellen .....	32
14	Glossar .....	33

## 1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Fahrgastschiffsanleger mit Erweiterung einer Steganlage am Woblitzsee in der Gemeinde Wesenberg ist die Beurteilung naturschutzfachlicher Belange in Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ erforderlich. Daher soll im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eingeschätzt werden, ob durch das unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (im Folgenden auch als VSG bezeichnet) angrenzende Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten und ihrer Erhaltungsziele nach Natura 2000-LVO M-V eintreten können und ob es somit nach § 34 BNatSchG M-V zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

## 2 Methodik und Datenmaterial

Ausgehend von den Zielarten des VSG, welche in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, 2016) aufgeführt sind, den Lebensräumen dieser Arten und den bekannten und zu erwartenden Vorkommen wird eingeschätzt, ob durch das Vorhaben die Arten und ihre Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden können. Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Situation herangezogen:

- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V, 2016),
- Standard-Datenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LUNG-M-V 2016),
- Internetportal des LUNG M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/2019>),
- eigene Rastvogelkartierungsergebnisse 2008/09 (SALIX 2009),
- eigene Brutvogelkartierungsergebnisse 2008 und 2018 (SALIX 2008 und 2018),  
Recherchen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hinsichtlich relevanter Pläne und Projekte (Stand: Mai 2019)
- Pläne und Projekte nach Bau- und Planungsportal MV (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Uebersicht/1.12.2019>)

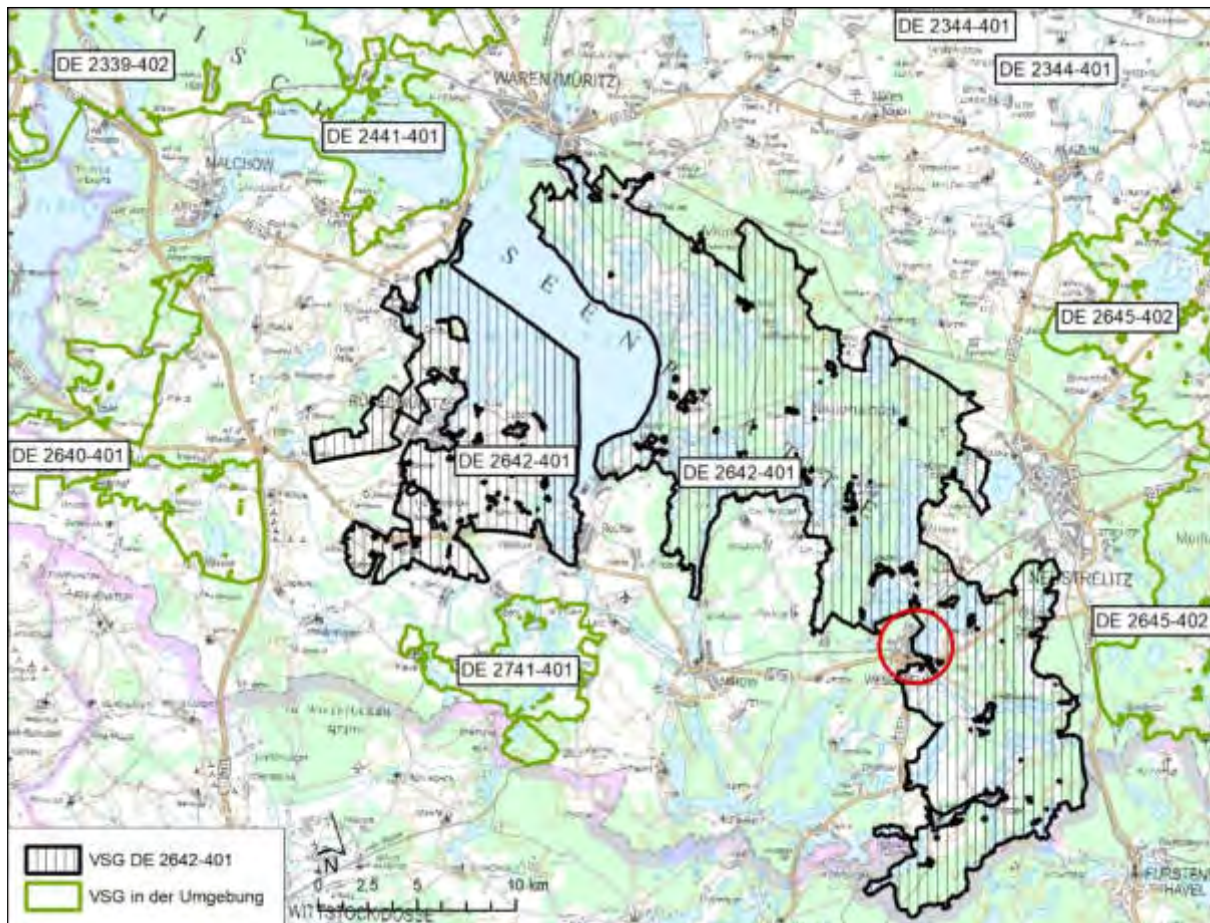
Die Informationen zum Bauvorhaben wurden dem Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ (Stadt Wesenberg, A&S GmbH Neubrandenburg) entnommen.

## 3 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und hat eine Gesamtgröße von 45.872 ha. Es erstreckt sich von der Müritz im Nordwesten bis zum Ziernsee im Südosten an der Landesgrenze (Abb. 1). Das Schutzgebiet liegt in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, die Bedeutung liegt in der Weichselglazialen Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten.

Als typisch für das Gebiet gelten die Müritzseenplatte mit ihren breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten und einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenriedern, Heidestandorten sowie der offenen Feldmark. Als Lebensraumklassen treten Binnengewässer (stehend und fließend, 24%) sowie Ackerland (18%) und Wälder (Nadelwälder 27%, Laubwälder 14%) auf. Ein kleinerer Anteil wird durch Grünland (10%) und Moore, Sümpfe sowie Uferbewuchs (2%) gestellt.

Wirtschaftlich bildet der Bereich um Wesenberg einen Schwerpunkttraum für den Tourismus (RREP MS 2011).



**Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens (roter Kreis) am VSG "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte"**

Das Europäische Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch Schwerpunktorkommen von wasserbewohnenden Großvogelarten des Anhangs 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie für M-V aus. In der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) sind 48 Zielarten sowie deren Lebensraumelemente für das Gebiet aufgeführt. Ein eigenständiger Managementplan existiert für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" noch nicht.

Die Verletzlichkeit des VSG liegt entsprechend dem SDB insbesondere in der touristischen Nutzung durch Wassersport (Motorisiert und nicht motorisiert) innerhalb der Gewässer. Darüber hinaus haben die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungsart/-intensität der Flächen,

Düngung, die forstwirtschaftliche Nutzung, der Ausbau des Verkehrswegenetzes neben der Fischerei und der Jagd Einfluss auf das Gebiet.

Das VSG "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (DE 2642-401) beinhaltet (bzw. hat Anteil an) folgende(n) Schutzgebiete(n):

#### Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete:

Nordufer Plätlinsee

Müritzsteilufer bei Rechlin

Rothes Moor bei Wesenberg

Grundloser See bei Ahrensberg

Großer Schwerin mit Steinhorn

Kalkhorst

- Landschaftsschutzgebiete:

Neustrelitzer Kleinseenplatte

Havelquellseen Kratzeburg (Mecklenburg-Strelitz)

Müritz-Seen-Park (Mecklenburg-Strelitz)

Mecklenburger Großseenland (Müritz)

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

#### **Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das Europäische Vogelschutzgebiet "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (DE 2642-401) ist insbesondere in engem räumlichen Zusammenhang mit den folgenden unmittelbar angrenzenden bzw. nahe gelegenen Europäischen Vogelschutzgebieten zu sehen:

DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

DE 2645-402 Wald- und Kleinseenlandschaft Lieps-Serrahn

DE 2541-401 Buchholzer -Krümmeler Heide

DE 2344-401 Nossentiner/Schwinzer Heide

Es kann davon ausgegangen werden, dass es zwischen den erstgenannten VSG mit Gewässerbezug enge Wechselbeziehungen der hier brütenden wassergebunden Großvogelarten mit großem Raumanspruch wie Fischadler und Seeadler gibt und ein wechselseitiges Aufsuchen von Nahrungsgebieten im jeweils benachbarten VSG erfolgt. Ebenso bestehen auch bei den rastenden nordischen Gänsen und Kranichen enge Wechselbeziehungen zu den benachbarten VSG, so dass von den Schlafplätzen in den Seen ausgehend geeignete Ackerflächen in den benachbarten VSG zur Nahrungssuche angefliegen werden.

Das VSG "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (DE 2642-401) enthält folgende Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

- DE 2542-302 Müritz
- DE 2543-301 Seen, Moore und Wtlder des Müritz-Gebietes
- DE 2644-304 Kalkhorst
- DE 2744-307 Moore und Seen bei Wesenberg
- DE 2744-308 Wangnitzsee
- DE 2744-309 Schwarzer See westlich Priepert (MV)
- DE 2745-371 Sandergebiet südwestlich von Serrahn
- DE 2844-305 Großer Boberowsee (MV)



#### 4 Ausgangssituation / Vorbelastungen

Das B-Plangebiet liegt im südwestlichen Uferbereich des Woblitzsees, es grenzt an den bebauten Bereich der Stadt Wesenberg im Nordosten an. Es liegt innerhalb der Gemarkung Wesenberg (Flur 32, Flurstück 2) und der Gemarkung Groß Quassow (Flur 7, Flurstück 1/2) und umfasst einen bereits vorhandenen Wasserwanderrastplatz mit Steganlage sowie die Erweiterung und Verlängerung des Steges in das Gewässer hinein (Abb. 1). Der geplante Schiffsanleger soll in einem Bereich angelegt werden, in dem bereits eine Steganlage besteht, die weitgehend um das Hafenbecken führt (Abb. 2). Das B-Plangebiet und der vorhandene Wasserwanderrastplatz (inkl. Steganlage) liegen außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" (DE 2642-401), das B-Plangebiet liegt in ca. 30 m Entfernung vom VSG.

Die vorhandene Steganlage umsäumt das Hafenbecken auf einer Länge von ca. 160 m, und dient dem Anlanden bzw. Abfahren von Sportbooten. Sie bietet derzeit ca. 20 Motorbooten die Möglichkeit anzulanden (nur temporär genutzt, keine Dauerliegeplätze).



Abb. 2: Bestand und vorhandene Nutzungen im B-Plangebiet und Umfeld

Der Wasserwanderrastplatz wird derzeit überwiegend von motorisierten Sportbooten, in geringerem Umfang auch von nichtmotorisierten Sportbooten (Kanus, Kajaks) angefahren. Dabei legen die größeren Sportboote im Bereich des verbreiterten Steges auf der Westseite des Hafenbeckens an, kleinere motorisierte Boote sowie Kanus und Kajaks sind eher an der östlichen Seite, an der ein schmalerer Steg entlangführt, zu finden (s. Abb. 2 und Abb. 3).

Der Wasserwanderrastplatz ist landseitig von einer Grünanlage umgeben, eine Liegewiese und Bänke laden zum Verweilen ein. Gastronomieangebote befinden sich unmittelbar am Wasserwanderrastplatz, weitere im näheren Umfeld sind über Fuß- und Radwege zu erreichen. Der Wasserwanderrastplatz ist mit KfZ nicht unmittelbar anzufahren, aber ein Wander- bzw. Radweg führt dem Ufer des Woblitzsees folgend unmittelbar am Wasserwanderrastplatz entlang. Parkmöglichkeiten für KfZ bestehen ca. 100 m vom Wasserwanderrastplatz entfernt.

Der Wasserwanderrastplatz wird bereits rege überwiegend von Motorbooten genutzt, zu Spitzenzeiten, wie etwa über Pfingsten, reicht die vorhandene Kapazität jedoch nicht aus. Die Anlage soll daher diesem erhöhten Bedarf angepasst und erweitert werden.



**Abb. 3: Wasserwanderrastplatz (Foto: W. Scheller, 20.5.2018)**





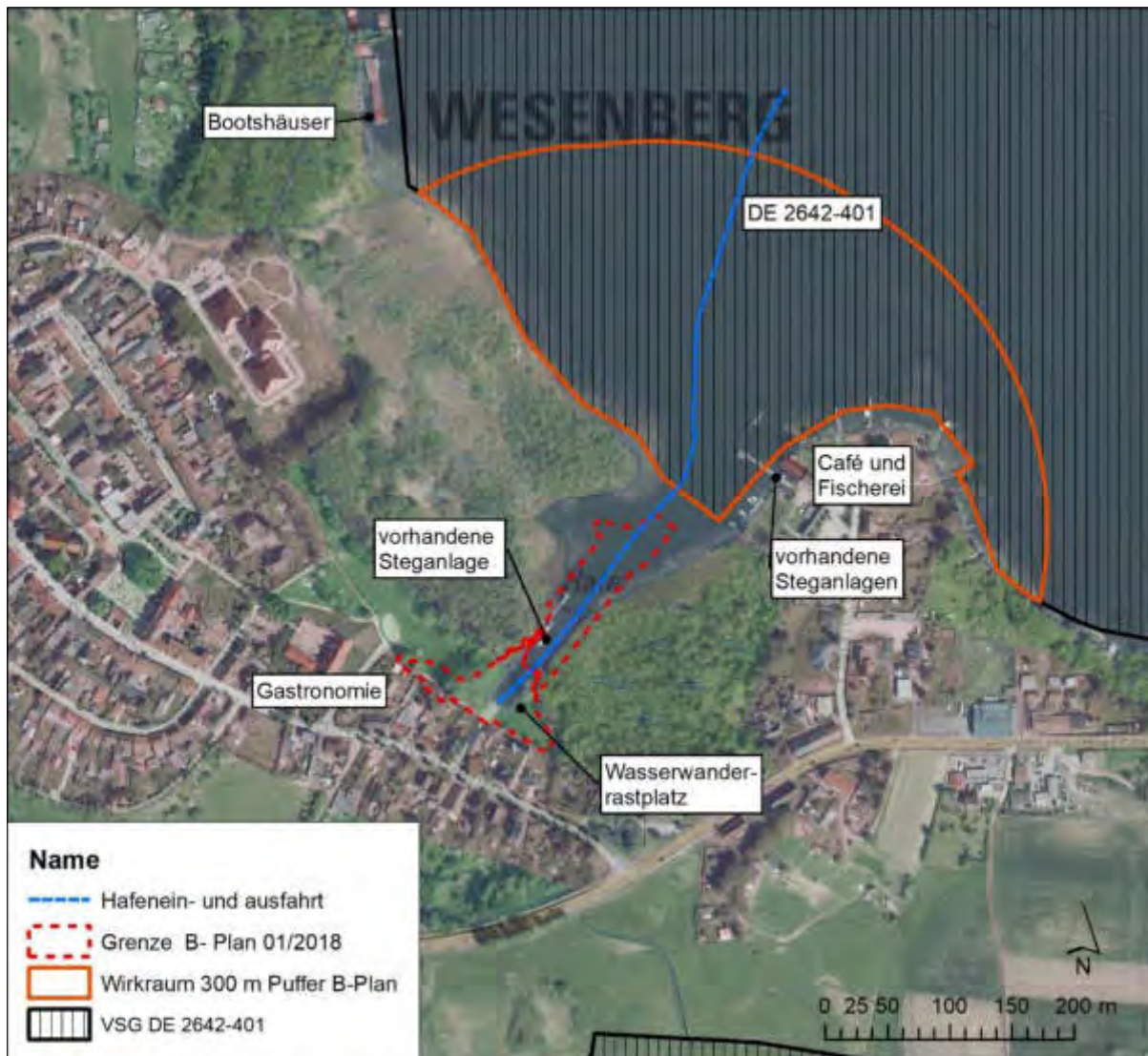
**Abb. 4: Steganlage aus Richtung Woblitzsee (Foto: W. Scheller, 20.5.2018)**

#### **4.1 Vorbelastungen, die sich bis in den Wirkraum innerhalb des Europäischen Vogel- schutzgebietes auswirken**

Durch die im Bereich des bestehenden Wasserwanderrastplatzes und seines Umfeldes gegebene regelmäßige menschliche Präsenz kann davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Gebiet keine störungssensiblen Vogelarten, wie z. B. Seeadler und Fischadler, ansiedeln können.

Als weitere Störquellen, welche permanent bis in den Wirkungsbereich des Vorhabens hineinreichen, sind ein Café (mit Anlegemöglichkeiten für Wassersportler) und die Fischerei an der Hafenausfahrt mit entsprechendem Bootsverkehr zu nennen, weiterhin der bestehende Wasserwanderrastplatz und die damit verbundene Gastronomie am Steg (Abb. 5).

Nach eigenen Beobachtungen fahren die Motorboote auf kürzestem Wege aus der Hafeneinfahrt durch die Bojenkennzeichnungen auf das offene Gewässer heraus (Abb. 12 und Abb. 13), weil dort die Wassertiefe groß genug ist. Für Kanus und Kajaks gilt dies nicht, sie fahren auch an der Schilfkante entlang und erzeugen damit bereits unregelmäßige Störungen der dort nistenden Vögel.



**Abb. 5: Vorbelastungen, die sich bis in den Wirkraum des Bauvorhabens innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes auswirken**

## 5 Planung

Die folgenden Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ wurden der Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB) entnommen (A & S GmbH Neubrandenburg 2020). In Abb. 6 ist ein Auszug aus dem entsprechenden Lageplan dargestellt worden.

Die Stadt Wesenberg plant die Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Stadthafens. Am Standort sind 30 Sportbootsliegeplätze, ein Fahrgastschiffahrtsanleger, eine Kanuein- /-ausstiegstelle und die Erweiterung des Sanitärgebäudes geplant.

Die Erweiterung der Steganlage erfolgt auf Wasserflächen im Bereich der Zufahrt zum See auf dem Gebiet der Gemeinde Userin. Die Erweiterung des Sanitärgebäudes erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Wesenberg. Am vorhandenen Standort soll ein neues Funktionsgebäude entstehen.

Die vorhandene Uferbefestigung des Hafenbeckens soll durch Stahlspundbohlen ersetzt werden; als oberer Abschluss ist ein Stahlbetonholm geplant. Als Steganlage sind feste Bootsstege mit einer dauerhaften Gründung aus jeweils einer Stahlpfahlreihe und einem Längs- und Quersystem aus Stahlträgern geplant; für die Abdeckung der Stege ist ein Holzbelag vorgesehen.

Die Stegerweiterung erfolgt entlang der Kante der nordwestlich gelegenen Waldflächen. An der nördlichen Uferwand, entlang des Steges werden Fingerstege angebracht und die Bootsliegplätze angeordnet. Für das An- / Ablegen ist eine Fahrgasse in ausreichender Breite (Manövrierraum) erforderlich. Der vorhandene Bootssteg wird über die Bootsliegplätze hinaus verlängert, um integriert in das Vorhaben am Zugang zum See und Ende der Steganlage eine Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt zu schaffen. Zur Befestigung des Fahrgastschiffes ist die Anordnung von zwei Dalben vorgesehen (wirtschaftlichste Lösung). Im Bereich der Hafenzufahrt muss ein ausreichender Manövriereckreis gegeben sein.

Die süd-/südöstliche Kante des Hafens wird neu ausgebildet und soll eine naturnahe Uferbefestigung erhalten (Röhrichtzone, Faschinen aus Lebendholz). Am südlichen Ende der Uferwand ist eine Stufenanlage mit Rampe längs zur Uferwand vorgesehen (Einstieg/ Ausstieg für Kanufahrer).

Im neuen Funktionsgebäude ist neben der Unterbringung der Sanitäreinrichtungen, des Hafenbüros und notwendiger Lagerräume die Unterbringung eines Imbisses geplant. Der Uferweg wird in diesem Bereich umverlegt.

Im Stadtgebiet Wesenberg umfasst das Vorhaben Land- und Wasserflächen, auf denen die Ausweisung von öffentlichen Grün- und Wasserflächen jeweils in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR) festgesetzt wird.

Auf den Flächen ist im Einzelnen geplant:

- die Erneuerung der Hafenbeckenbefestigung einschließlich Erneuerung der vorhandenen Steganlage
- die Anordnung von 11 Liegeplätzen (9 für kleine Boote und 2 für mittlere Bootsgrößen)
- die Neuanlage einer Kanuein-/ ausstiegstelle
- der Neubau eines Funktionsgebäudes

Auf dem Gebiet der Gemeinde Userin umfasst das Vorhaben Wasserflächen, auf denen die Erneuerung und Erweiterung des Sportboothafens erfolgen soll. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als Wasserflächen in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR).

Auf den Wasserflächen ist im Einzelnen geplant:

- die Erneuerung der vorhandenen Teile der Steganlage

- die Erweiterung der Steganlage mit Anordnung einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt am Stegende (*Hinweis: mit Inbetriebnahme des Schiffsanlegers wird der alte Anleger an der „Wasch“ nicht mehr angefahren*)
- die Anordnung und Erweiterung von Bootsliegeplätze (9 für mittlere Bootsgrößen und 10 für große Boote)
- die Ausbildung einer natürlichen Uferbefestigung an der südlichen Uferwand.

Das gemeinsame Vorhaben umfasst den Um- und Ausbau einer bestehenden Anlage im Revier der Neustrelitzer Kleinseenplatte.

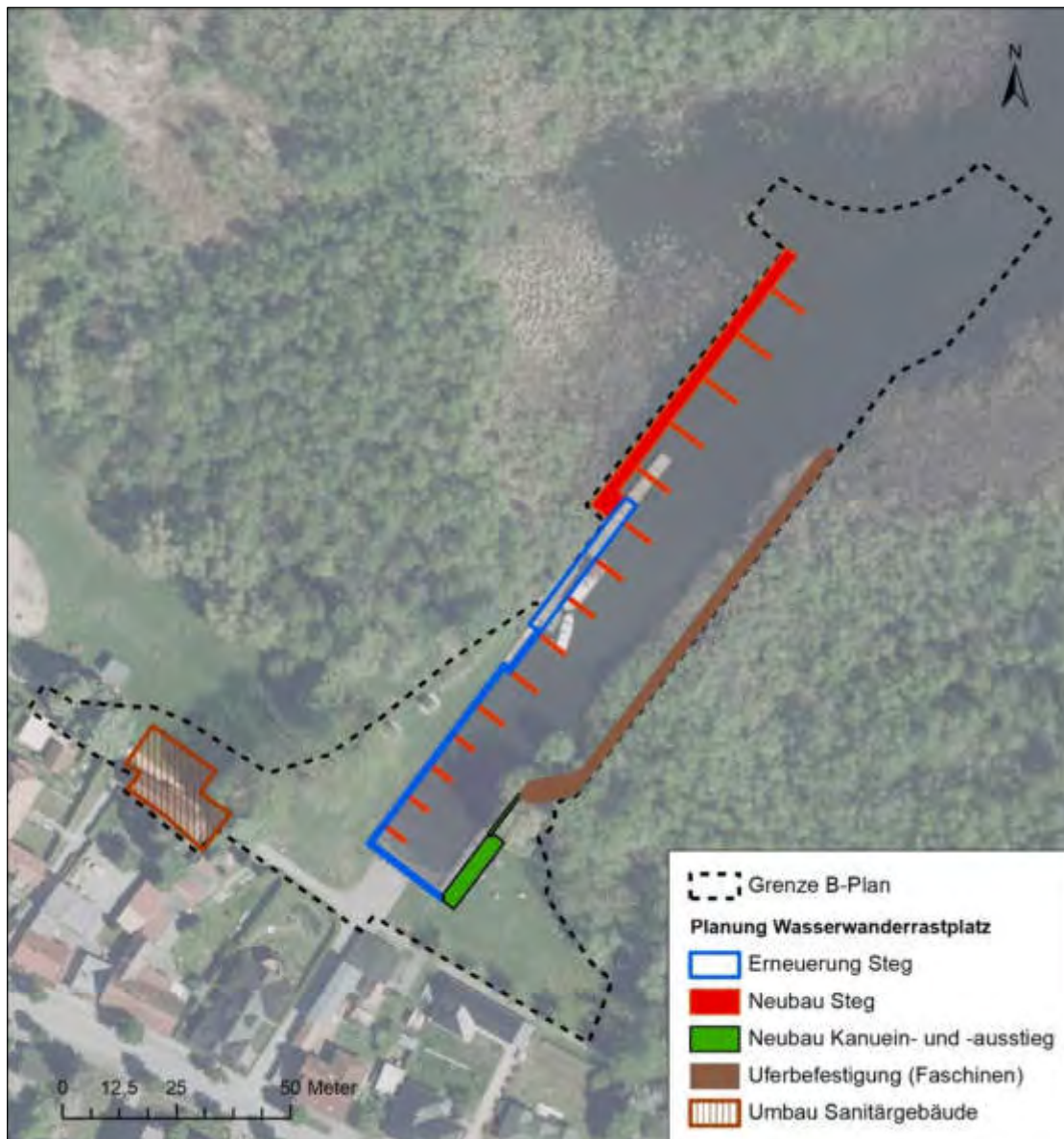
Eine vorhandene touristisch genutzte Hafenanlage wird erneuert und qualitativ verbessert. Die Liegekapazität wird von 20 Anlegemöglichkeiten auf 30 Plätze für Sportboote erweitert. Die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Kanufahrer werden verbessert.

Am Stegende entsteht eine Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt. Der vorhandene Anleger an der „Wasch“ (ca. 420 m nordwestlich der Hafenzufahrt) wird mit Inbetriebnahme der neuen Anlegestelle nicht mehr angefahren. Da der Anleger an der „Wasch“ jedoch der einzige öffentliche Aussichtspunkt von Wesenberg aus auf den See ist, erfolgt kein Rückbau. Er soll als Aussichtspunkt weiter genutzt werden können. Ein Teil des Steges dient außerdem als Zuwegung zu den anliegenden Bootsschuppen.

Am Standort des vorhandenen Sanitärhauses sind Erweiterungen geplant. In diesem Bereich wird das Plangebiet von einem Bodendenkmal (Farbe: BLAU, Fundplatz 46) berührt.

Die Lage des vorhandenen Wasserwanderrastplatzes wird nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.





**Abb. 6: Auszug aus dem Lageplan zum B-Plan 01/2018**

Datenquelle: A & S GmbH Neubrandenburg (2019)

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Sportboothafens geschaffen werden.

Im Bebauungsplan werden u. a. folgende **Festsetzungen** getroffen:

Die im Geltungsbereich liegenden Landflächen der Stadt Wesenberg werden als öffentliche Grünflächen in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR) festgesetzt.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung WWR dient zum Zwecke der touristischen Nutzung der Sportschiffahrt als Pausen-, Rast- und kurzzeitigen Übernachtungsplatz. Zulässig sind nur Anlagen, die auf die Bedürfnisse der touristischen Sportschiffahrt ausgerichtet sind.

Die Flächen sind Bestandteil des Sportboothafens (Wasserwanderrastplatzes) und werden bereits als Pausen-, Rast- und Übernachtungsplatz genutzt. Am Pfad zum Sanitärhaus sind überdachte Sitzmöglichkeiten vorhanden. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist das



kurzzeitige Übernachten in Zelten gestattet. Das vorhandene Sanitärgebäude ist Bestandteil der Grünfläche „Wasserwanderastplatz“.

Die vorhandenen Nutzungen werden weiterhin zugelassen, gebietspezifische Nebenanlagen (Nebenanlagen in Verbindung mit dem Wasserwanderrastplatz, z.B. Infotafeln) sind zulässig.

Im Bebauungsplan werden die Grünflächen in drei Teilflächen gegliedert und für diese die zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Die Teilfläche 1 umfasst den Teil des WWR, der das Funktionsgebäude aufnimmt. Durch den Uferweg getrennt wird die Teilfläche 1 in die Fläche 1a und 1b geteilt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Teilfläche 1a: Funktionsgebäude mit Verweilzone
- Teilfläche 1b: sonstige Grünanlage

Die Teilfläche 2 umfasst die nördlich zum Hafenbecken liegenden Freiflächen.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Pausen-, Rast- und Übernachtungsplatz
- Sitz- und Grillplatz
- kurzzeitiges Aufstellen von Zelten (max. bis zu 3 Übernachtungen)
- in Verbindung mit der WWR-Nutzung stehende Nebenanlagen (z.B. Infotafel u.a.)

Die Teilfläche 3 umfasst die südlich zum Hafenbecken liegenden Freiflächen.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Ein-/ Ausstiegstelle für Kanufahrer
- Übernachtungsplatz
- Kurzzeitiges Aufstellen von Zelten (max. bis zu 3 Übernachtungen)
- in Verbindung mit der WWR-Nutzung stehende Nebenanlagen (z.B. Infotafel u.a.).

Die Bootsliegeplätze sind ausschließlich der touristischen Nutzung vorbehalten; Dauerliegeplätze werden nicht zugelassen. Die Liegezeit darf max. 3 Übernachtungen betragen. Der Hafenbetrieb wird vom 1. April bis 13. Oktober des Jahres durch die Stadt Wesenberg abgesichert. Der Hafen ist Bestandteil der Bundeswasserstraße „Obere Havel-Wasserstraße“.

## 6 Wirkfaktoren

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer wiederum in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen unterscheiden.

Baubedingt kann zwischen den folgenden Wirkungen differenziert werden:

- temporäre optische Störungen durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtung, menschliche Präsenz und zusätzlichen seeseitigen Verkehr durch Bauschiffe
- temporäre Lärmemission durch den Baubetrieb,

Von dem Vorhaben gehen folgende wesentliche anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen aus:

- Störwirkungen durch verdichteten Sportboots- und Fahrgastschiffsverkehr im Bereich der im Europäischen Vogelschutzgebiet liegenden Hafenzufahrt im Zeitraum von April bis September
- Störwirkungen durch erhöhte menschliche Präsenz im Bereich des Sportboothafens

Als Wirkraum wurde ein Puffer von 300 m um das B-Plangebiet mit dem geplanten Schiffsanleger und Wasserwanderrastplatz gewählt (Abb. 7). Innerhalb dieses Wirkraumes kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln erfasst werden können. Darüber hinaus wird der gesamte Woblitzsee mit seinem engeren Umfeld, der im VSG "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" liegt, hinsichtlich der Auswirkung von Plänen und Projekten betrachtet.



**Abb. 7: Lage des B- Plangebiets und Wirkraum innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 [Wirkraum: 300 m-Puffer um das B-Plangebiet]**

## 7 Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und Erhaltungsziele

In der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, 2016) werden für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 insgesamt 48 Zielarten aufgeführt, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde (Tab. 1 und Anlage 1). Diese Zielarten und ihre Lebensraumbestandteile stehen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Mittelpunkt der Betrachtungen.

In der NATURA 2000-LVO M-V (2016) sind die Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete pauschal formuliert worden. Ein Managementplan für das Gebiet existiert noch nicht. Im § 6 der NATURA 2000-LVO M-V (2016) ist pauschal für jedes Europäische Vogelschutzgebiet folgendes Erhaltungsziel aufgeführt: „Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

**Tab. 1: Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte" und Vorkommen innerhalb des Wirkraumes**

1	2	3	4		5	6	7	8
dt.Name	Brutvogel	Rastvogel	Erhaltungszustand laut St-DB		Habitats im Wirkraum vorhanden	Kartier-nachweis BV 2018	Kartier-nachweis RV 2008/09	
			Brut	Rast				
Bekassine	x		B					
Blässgans		x	B					
Blässhuhn		x		B	R	x	x	
Blaukehlchen	x		B					
Eisvogel	x		B					
Fischadler	x	x	B		B/R	x (NG)		
Flusseeeschwalbe	x	x	B		R			
Gänsesäger	x		B					
Graugans		x		A		x		
Haubentaucher	x	x	B		B/R	x	x	
Heidelerche	x		B					
Kolbenente	x	x	B		B/R			
Kormoran		x		B	R		x	
Kornweihe		x		B				
Kranich	x	x	B					
Krickente	x	x	B					
Lachmöwe	x		A					
Löffelente	x	x	B	A				
Mittelspecht	x		B					
Neuntöter	x		B					
Ortolan	x		B					

1	2	3	4	5	6	7	8
dt.Name	Brut- vogel	Rast- vogel	Erhaltungszustand laut St-DB		Habitate im Wirkraum vorhanden	Kartier- nachweis BV 2018	Kartier- nachweis RV 2008/09
			Brut	Rast			
Raubwürger	x	x	B				
Raufußkauz	x		B				
Reiherente	x	x	B				
Rohrdommel	x	x	B				
Rohrweihe	x	x	B		B/R		
Rotmilan	x	x	B				
Saatgans		x		B			
Schnatterente	x	x	B		B		
Schwarzmilan	x	x	B		B/R	x (NG)	
Schwarzspecht	x		B				
Schwarzstorch		x		B			
Seeadler	x	x	B		B/R		
Silberreiher		x		B			
Singschwan		x		B			
Sperbergrasmücke	x		B				
Tafelente	x	x	B		R		x
Trauerseeschwalbe		x		B			
Tüpfelsumpfhuhn	x		B				
Turteltaube	x		B				
Wachtelkönig	x		B				
Wanderfalke	x		B				
Weißstorch	x	x	B				
Wendehals	x		B				
Wespenbussard	x	x	B				
Ziegenmelker	x		B	B			
Zwerggans		x		B			
Zwergschnäpper	x		B				

**Erläuterungen:**

B: Brutvogel

NG: Nahrungsgast

R: Rastvogel

## 8 Lebensräume (Habitate) der Zielarten im Wirkraum und Untersuchungsgebiet

Ein Managementplan für das VSG existiert nicht. Daher kann im Rahmen der Vorprüfung nicht auf bereits im Managementplan üblicherweise abgegrenzte maßgebliche Lebensraumbestandteile (Habitate) der Zielarten zurückgegriffen werden. Die Abgrenzung der Habitate erfolgt daher in Anlehnung an die Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (MLUV 2015). Es wird zunächst überprüft, ob sich innerhalb des Wirkraumes Habitate der Zielarten befinden. Neben der Habitatabgrenzung werden die vorhandenen Brut- und Rastvogelkartierungen aus den Jahren 2008/09 und 2018 herangezogen. Den tatsächlich nachgewiesenen Brutplätzen und Rastgebieten wird bei der Bewertung der Vorrang gegeben.

## 8.1 Brutvogelarten

Von den in der NATURA 2000-LVO M-V (2016) aufgeführten Brutvogel-Zielarten liegen innerhalb des Wirkraumes für folgende Arten potenzielle Habitate:

### *Brut- und Nahrungshabitate:*

Haubentaucher (mit Brutnachweis)  
Rohrdommel (kein Brutnachweis)  
Kolbenente (kein Brutnachweis)  
Rohrweihe (kein Brutnachweis)  
Schnatterente (kein Brutnachweis)

### *Nur Nahrungshabitate:*

Fischadler (mit Nachweis)  
Schwarzmilan (mit Nachweis)  
Seeadler (kein Nachweis)

### 8.1.1 Haubentaucher

Bruthabitat lt. VSGL-VO: fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)

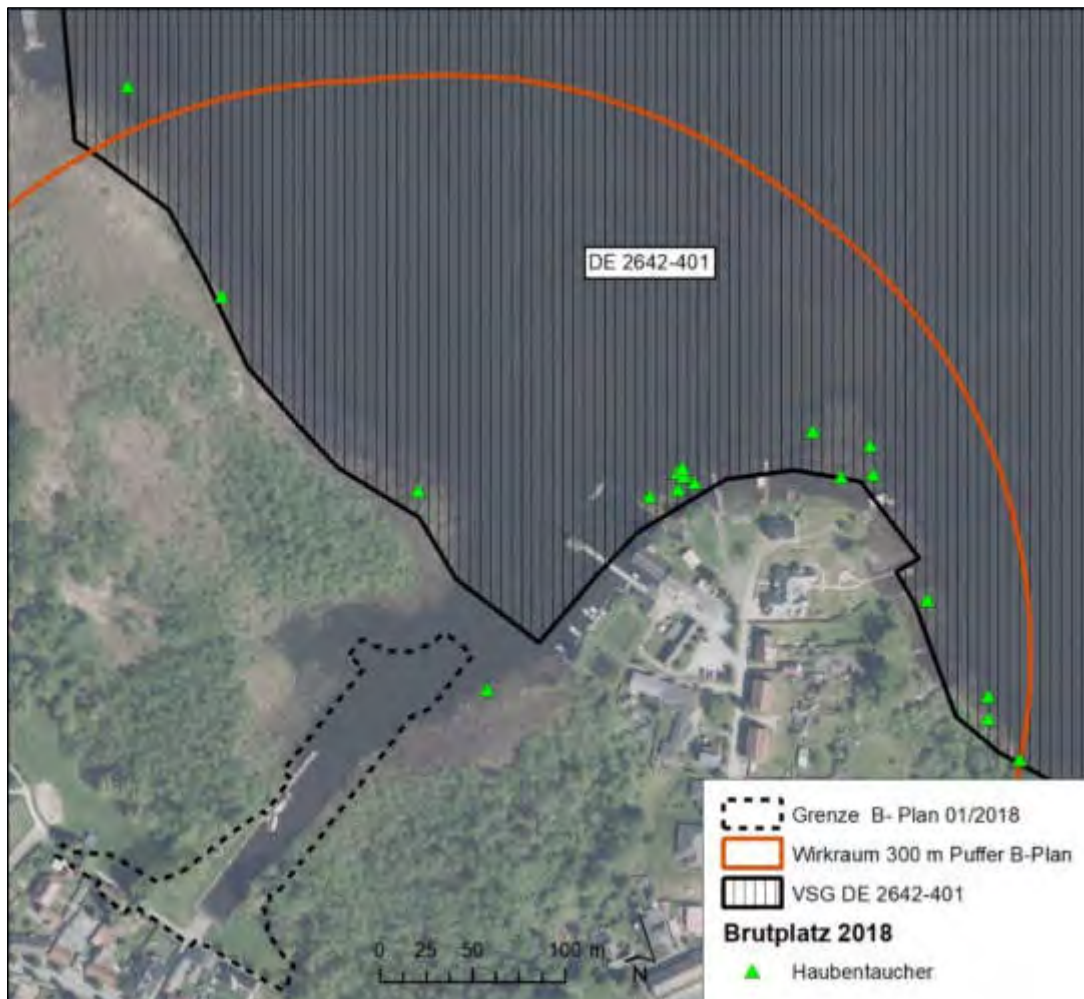
Von dem Haubentaucher liegen Brut- und Nahrungshabitate innerhalb des Wirkraumes (Abb. 8). Es handelt sich bei den Bruthabitaten um folgende zwei Bereiche:

- a) Ein gut ausgeprägter und geschlossener Schilfröhrichtgürtel auf ca. 300 m Länge zwischen der Hafeneinfahrt und der westlich davon gelegenen Bootshauskolonie
- b) Ein von Stegen und Bootsanlegern mehrfach unterbrochener Schilfgürtel östlich der Hafeneinfahrt rings um die Halbinsel „Fischerhof“.

Von beiden Schilfröhrichtbereichen liegen zum großen Teil nur die vorderen seeseitigen Wasserschilfbereiche innerhalb des VSG. Die Schilfröhrichte wurden vom Haubentaucher nach den Kartierungsergebnissen von 2018 recht unterschiedlich besiedelt. Während im ca. 300 m langen und störungsarmen Uferabschnitt westlich der Hafeneinfahrt nur 3 Brutpaare vorkamen, wurde der stark gestörte Uferabschnitt auf ca. 270 m Länge rings um den Fischerhof von 21 Brutpaaren besiedelt, die hier teilweise kolonieartig brüteten.

Entsprechend Anlage 13 des Fachleitfadens (FLF) werden als maßgebliche Bestandteile vom besiedelten Schilfröhricht ausgehend bis zu 30 m weit die Wasserflächen als Nahrungshabitat einbezogen.





**Abb. 8: Brutplätze des Haubentauchers im Wirkraum (Brutvogelkartierung 2018)**

### 8.1.2 Rohrdommel und Rohrweihe

Entsprechend Anlage 13 FLF sind die Schilfröhrichtbereiche westlich der Hafeneinfahrt als potenzielles Bruthabitat für Rohrdommel und Rohrweihe abzugrenzen. Bei den Brutvogelkartierungen 2008 und 2018 konnten jedoch in diesem Bereich, wie im gesamten Bereich zwischen Hafeneinfahrt und Bootshauskolonie, keine Nachweise für beide Arten erbracht werden. Auch jagende Rohrweihen hielten sich in diesem Bereich nicht auf. Von der Peukes & Porn GbR liegt eine Information vor (schriftl. Mitt. vom 05.09.2019), wonach vom Stadtgebiet Wesenberg aus 2018 und 2019 regelmäßig rufende Rohrdommeln aus Richtung Woblitzsee gehört wurden. Da Rufe der Rohrdommel sehr weit zu hören und aus größerer Entfernung nicht einfach zu lokalisieren sind, ist eine genaue Zuordnung dieser Beobachtung nicht ohne Weiteres möglich. Für die Rohrdommel wird daher von einem potenziellen Vorkommen im Bereich zwischen Hafeneinfahrt und Bootshauskolonie ausgegangen.

### 8.1.3 Kolbenente

Entsprechend Anlage 13 FLF sind für die Kolbenente potenzielle Bruthabitate im Bereich gut ausgeprägter Schilfröhrichte (Mindestlänge von 50 m und Mindestbreite 3 m) inkl. der Ufervegetation in der Bucht östlich der Halbinsel „Fischereihof“ gegeben. Die Nahrungshabitate umfassen wie beim Haubentaucher bis zu 30 m weit den vor dem Schilfröhricht liegenden

Seebereich. Außer einem Gastvogel, der sich 2018 an einem Kontrolltag kurzzeitig in der Bucht östlich der Hafeneinfahrt aufhielt, liegen von der Art innerhalb des Wirkraumes keine weiteren Nachweise vor.

#### 8.1.4 Schnatterente

Die maßgeblichen Lebensraumbestandteile für die Schnatterente sind nach der Natura 2000-LVO M-V vergleichbar mit denen der Kolbenente. Demzufolge befinden sich ebenfalls potenzielle Bruthabitate in der Bucht östlich der Halbinsel „Fischereihof“. Im Jahr 2018 hielt sich in diesem Bereich zu Beginn der Brutzeit ein Paar auf, welches jedoch hier dann doch nicht zur Brut schritt. Ebenso wie bei der Kolbenente kann der bis zu 30 m weit vor dem Schilfröhricht liegenden Seebereich als Nahrungshabitat angesehen werden.

#### 8.1.5 Seeadler, Schwarzmilan und Fischadler

Für die drei Greifvogelarten, die im Umfeld des Woblitzsees geeignete Brutmöglichkeiten haben, stellt der gesamte Woblitzsee ein Nahrungshabitat dar. Innerhalb des Wirkraumes wurde bei der Brutvogelkartierung 2018 regelmäßig der Schwarzmilan im Bereich der Hafenzufahrt (insbesondere Fischereihof) bei Nahrungssuchflügen beobachtet. Vom Fischadler wurde an zwei Kontrolltagen je ein jagender Vogel westlich der Hafeneinfahrt festgestellt. Der Seeadler wurde bei den Kartierungen 2008 und 2018 nicht innerhalb des Wirkraumes registriert.

## 8.2 Rastvogelarten

Von den in der NATURA 2000-LVO M-V (2016) aufgeführten Rastvogel-Zielarten liegen innerhalb des Wirkraumes für folgende Arten potenzielle Habitate:

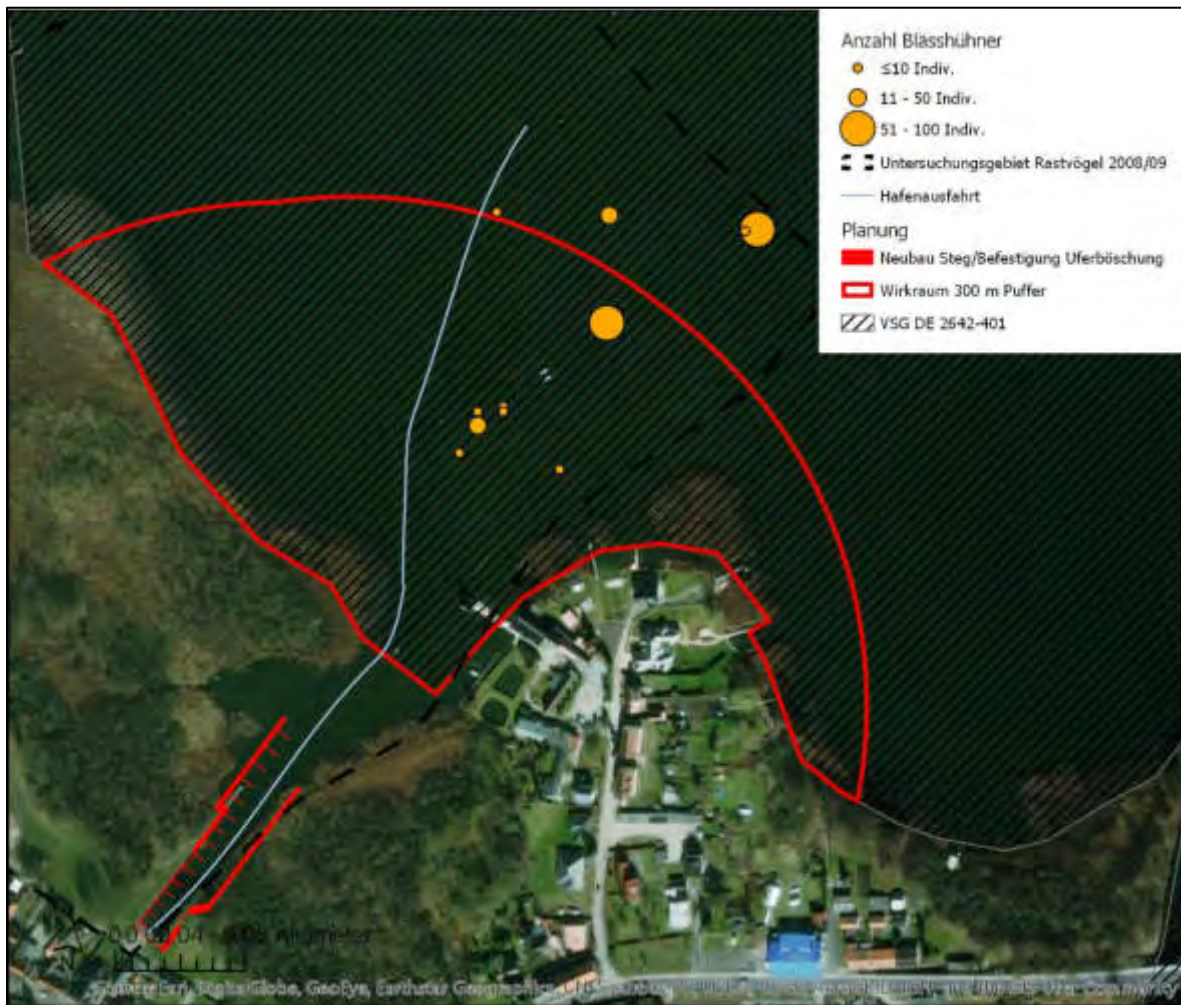
Blässhuhn (mit Nachweis)  
Fischadler (mit Nachweis)  
Flusseeschwalbe (mit Nachweis)  
Haubentaucher (mit Nachweis)  
Kolbenente (ohne Nachweis)  
Kormoran (mit Nachweis)  
Rohrdommel (ohne Nachweis)  
Rohrweihe (ohne Nachweis)  
Schwarzmilan (mit Nachweis)  
Seeadler (ohne Nachweis)  
Tafelente (mit Nachweis)

Nachfolgend wird auf die einzelnen Arten näher eingegangen.

### 8.2.1 Blässhuhn

Rasthabitat: störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken

Rastende Blässhühner hielten sich vor allem an der Einfahrt zum Hafen auf (max. 76 Individ. am 19.12.2008) (Abb. 9). Beidseits der Hafeneinfahrt sind durch gut ausgeprägte Schilfröhrichte gute Rückzugsmöglichkeiten bei Störungen gegeben.



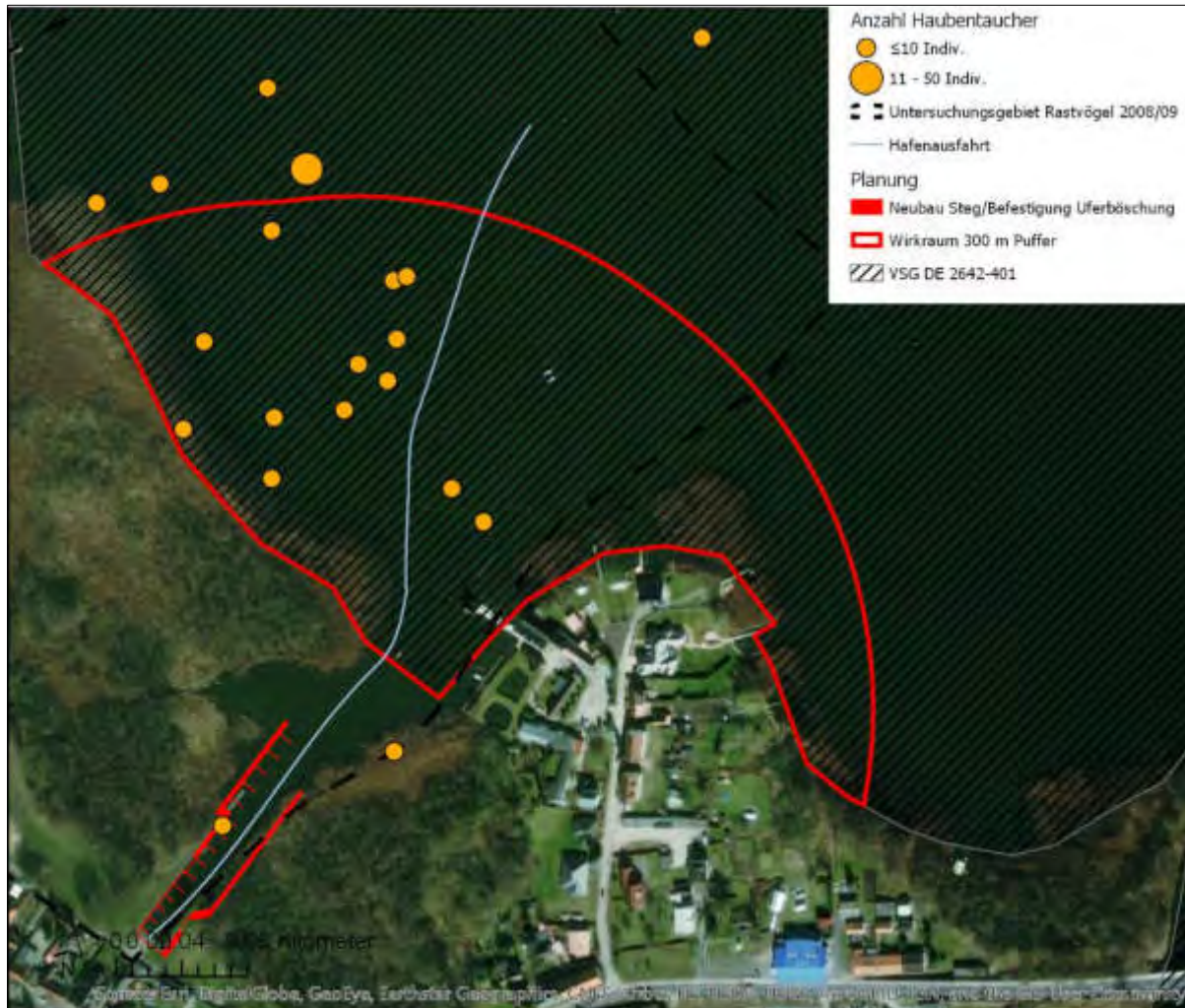
**Abb. 9: Rastende Blässhühner (kumuliert 2008/2009) innerhalb des Wirkraumes**  
(Untersuchungsgebiet: Bereich, in dem 2008/2009 eine Rastvogelkartierung durchgeführt wurde)



### 8.2.2 Haubentaucher

Rasthabitat: größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

Haubentaucher hielten sich locker verteilt hauptsächlich im offenen Gewässer nordwestlich der Hafeneinfahrt auf (max. 24 Individ. am 08.08.2008, Abb. 10).

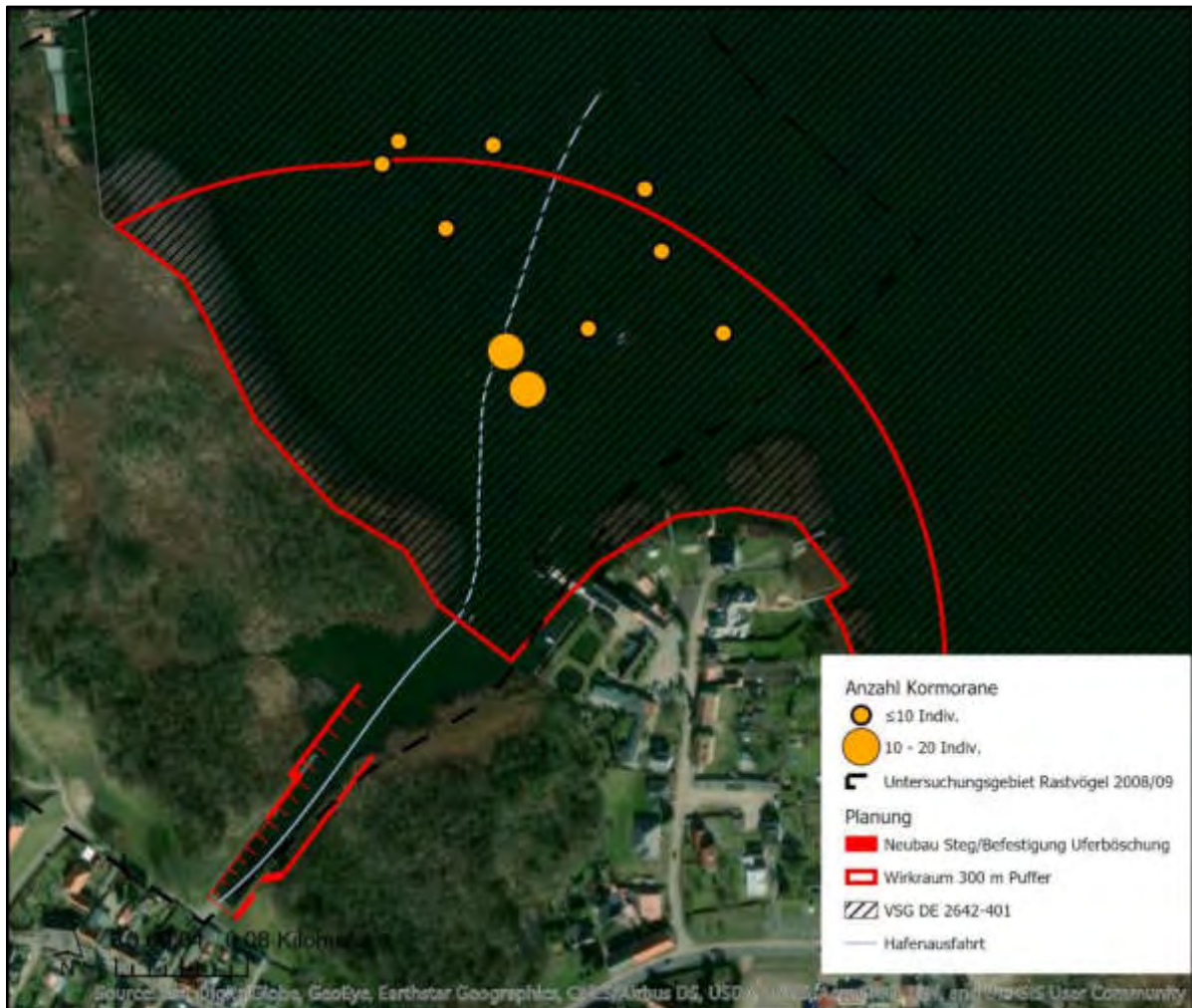


**Abb. 10: Rastende Haubentaucher (kumuliert 2008/2009) innerhalb des Wirkraumes** (Untersuchungsgebiet: Bereich, in dem 2008/2009 eine Rastvogelkartierung durchgeführt wurde)

### 8.2.3 Kormoran

Rasthabitat: fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)

Für den Kormoran stellt der gesamt Woblitzsee ein Rasthabitat dar. Innerhalb des Wirkraumes wurden bei der Rastvogelkartierung 2008/09 max. 19 Indiv. im offenen Gewässer beobachtet (Abb. 11).



**Abb. 11: Rastende Kormorane (kumuliert 2008/2009)**

(Untersuchungsgebiet: Bereich, in dem 2008/2009 eine Rastvogelkartierung durchgeführt wurde)



#### 8.2.4 Schwarzmilan, Rohrweihe, Seeadler und Fischadler

Für alle vier Greifvogelarten stellt der gesamte Woblitzsee ein potenzielles Rastgebiet dar. Alle vier Arten wurden während der Rastzeit innerhalb des Wirkraumes noch nicht festgestellt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die während der Brutzeit vom Schwarzmilan und Fischadler aufgesuchten Bereiche auch während der Rastzeit gelegentlich von durchziehenden Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Beim Fischadler handelt es sich dabei um die Bucht westlich der Hafeneinfahrt und beim Schwarzmilan um den belebten Bereich rings um den Fischerhof.

#### 8.2.5 Flusseeeschwalbe

Rasthabitat: fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)

Für die Flusseeeschwalbe gehört der gesamte Woblitzsee zum potenziellen Rasthabitat. Es kann davon ausgegangen werden, dass besonders die Reusenpfähle zu den bevorzugten Ruheplätzen zählen. Im Bereich des Wirkraumes befindet sich westlich der Hafeneinfahrt ein Reusenplatz, der alljährlich von den Fischern genutzt wird. Im Juli/August 2018 wurden hier bei mehreren Kontrollen einige (max. 4) rastende Flusseeeschwalben beobachtet.

#### 8.2.6 Kolbenente und Tafelente

Rasthabitat: beide Arten bevorzugen störungsarme und windgeschützte Flachwasserbereiche

Als potenzielles Rasthabitat kommt die Bucht zwischen Hafeneinfahrt und der westlich davon gelegenen Bootshauskolonie infrage. Innerhalb des Wirkraumes wurde bei der Rastvogelkartierung 2008/09 jedoch nur an einem Kontrolltag ein Trupp von 6 Tafelenten festgestellt. Die Kolbenente fehlt als Rastvogel gänzlich.

## **9 Erhaltungszustand der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes**

Der Erhaltungszustand der Arten des Europäischen Vogelschutzgebietes ist im Standarddatenbogen zum VSG DE 2642-401 „Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ angegeben und ist der Tab. 1 zu entnehmen. Demnach befindet sich keine der Zielarten des Vogelschutzgebietes in einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“, die Graugans befindet sich als Rastvogel im Erhaltungszustand „A“ und die Lachmöwe als Brutvogel in „A“. Alle weiteren Arten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand „B“.

## **10 Kumulierende Wirkungen**

### **10.1 Pläne und Projekte**

Pläne und Projekte können im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben im Wirkraum oder auch für sich an anderer Stelle des Europäischen Vogelschutzgebietes zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Habitate der relevanten Vogelarten führen. Sie sind daher in die Bilanz der beeinträchtigten Habitatflächen mit einzubeziehen. Im Rahmen der Vorprüfung werden zunächst nur Pläne und Projekte im Bereich des Woblitzsees berücksichtigt.

Für den Bereich des Woblitzsees (und des näheren Umfeldes) gibt es nach Recherchen bei der Stadt Wesenberg und beim Bau- und Planungsportal MV folgende zwei weitere B-Pläne im Bereich des Woblitzsees (und näheren Umfeldes), die nach der Gebietsmeldung des Europäischen Vogelschutzgebietes (01.04.2008) in Kraft getreten sind:

a) B-Plan „Erweiterung Camping- u. Ferienpark Havelberge am Woblitzsee Nr. 1/2002 (1.Änderung) der Gemeinde Userin“ (30.04.2008)

b) B-Plans 3/94 „Holzindustrie am Zühlensee (2. Änderung)“ (2016)

Beide B-Plangebiete liegen abseits vom Woblitzsee und außerhalb des VSG. Beide haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das VSG und wirken nicht kumulierend mit den Wirkungen des B-Planes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ auf das VSG.

### **10.2 Vorbelastungen**

Als Vorbelastungen werden Störquellen betrachtet, die mit der Gebietsmeldung bereits bestanden haben und deren Ausmaß von Beeinträchtigungen der Habitate sich seit der Gebietsmeldung nicht wesentlich verändert hat. Vorbelastungen und deren negative Auswirkungen werden nicht den o. g. Plänen und Projekten gleichgesetzt. Die durch Vorbelastungen störungsbedingt nicht mehr nutzbaren Habitate der relevanten Arten werden zwar quantifiziert, gehen aber nicht in die Flächenbilanz der durch das Bauvorhaben verursachten Habitatverluste ein. Das Ausmaß der Vorbelastungen bezieht sich vielmehr auf den Erhaltungszustand und gibt Anhaltspunkte für die Ursachen eines ungünstigen Erhaltungszustandes bzw. für die Möglichkeiten der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die wesentliche Vorbelastung innerhalb des Wirkraumes ist durch den Sportbootverkehr entlang der durch Bojen gekennzeichneten Ansteuerung des Hafens Wesenberg im Bereich einer Bundeswasserstraße gegeben. Für brütende Wasservögel kann von einer Störungsbreite von 50 m beidseits dieser Linie und für Rastvögel nach Untersuchungen von Scheller & Schieweck (2007) bis zu ca. 150 m beidseits dieser Linie ausgegangen werden (vgl. Abb. 14).

Nach Untersuchungen von Scheller & Schieweck (2002) und Scheller et al. (2010) auf den Schweriner Seen, auf denen ein reger Sportbootverkehr herrscht, kommt im Zeitraum von Oktober bis Ende April der Bootsverkehr weitgehend zum Erliegen und spielt als Störfaktor für Rastvögel nur eine untergeordnete Rolle. Diese Situation kann aufgrund eines ähnlichen Bootsnutzerverhaltens auch auf den Woblitze übertragen werden, so dass für Rastvögel, deren Hauptrastzeit im Zeitfenster von Oktober bis April liegt, der Bootsverkehr als Störquelle nur noch von untergeordneter Bedeutung ist. Für Arten, bei denen bereits im Juli/August und September schon eine ausgeprägte Rast zu verzeichnen ist (wie z. B. Blässhuhn) spielt der Sportbootverkehr jedoch eine wichtige Rolle als Störfaktor.

Weitere Vorbelastungen, besonders durch menschliche Präsenz als Störreiz in der Uferzone, bestehen durch den Fischerhof mit angrenzenden Bootslegeplätzen sowie durch die Wohnbebauung inkl. Café und Stegen entlang des Ufers der Halbinsel „Fischerhof“.

## **11 Prognose der Beeinträchtigungen**

### **11.1 Vorbemerkungen**

Das B-Plangebiet liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Müritzseeland und Kleinseenplatte“, die Entfernung zum Schutzgebiet beträgt ca. 30 m. Unmittelbare direkte Auswirkungen auf die maßgeblichen Lebensraumbestandteile können aufgrund der Lage außerhalb des Vogelschutzgebietes vernachlässigt werden. Es sind jedoch sekundäre Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG zu erwarten.

Als sekundäre Beeinträchtigungen werden Beeinträchtigungen verstanden, die nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs, sondern infolge des Vorhabens an anderer Stelle des Schutzgebietes eintreten können. Hierzu zählt insbesondere die Zunahme des Bootsverkehrs durch die Erhöhung der Gästeliegeplätze von 20 auf 30, wodurch im Bereich der im VSG befindlichen Hafenzufahrt ein erhöhtes Bootsaufkommen zu erwarten ist.

Im B-Plan ist festgesetzt, dass die Belegung des Hafens nur saisonbedingt zulässig ist und die Nutzung im Jahr auf 6 Monate beschränkt ist. In der Regel wird dies den Zeitraum von Mai bis Oktober betreffen. Somit sind potenzielle Auswirkungen auf Brutvögel und auf Rastvögel, deren Rastzeit (inkl. Mauser und Sammlung) sich von Juli/August bis Oktober erstreckt, zu betrachten.

Da sich die hauptsächlichen potenziellen Beeinträchtigungen durch den motorgetriebenen Sportbootsverkehr ergeben, ist es für die Bewertung wichtig, auf die Fahrgewohnheiten einzugehen. So wurde während der bootsgestützten Kartierungen im Jahr 2008 und 2018 beobachtet, wie die Bootsführer den Hafen ansteuern bzw. diesen wieder verlassen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich bis auf wenige Ausnahmen (dies betraf zwei Fälle mit

Hausbooten und offensichtlich in der Bootsführung unkundigen Bootsführern) alle Bootsführer strikt an die durch grüne und rote Bojen gekennzeichnete Ansteuerung des Hafens hielten. Daher bleiben die durch die Motorboote verursachten Störungen hauptsächlich und konzentriert auf den Bereich entlang der Hafenzufahrt beschränkt (Abb. 12 und Abb. 13).



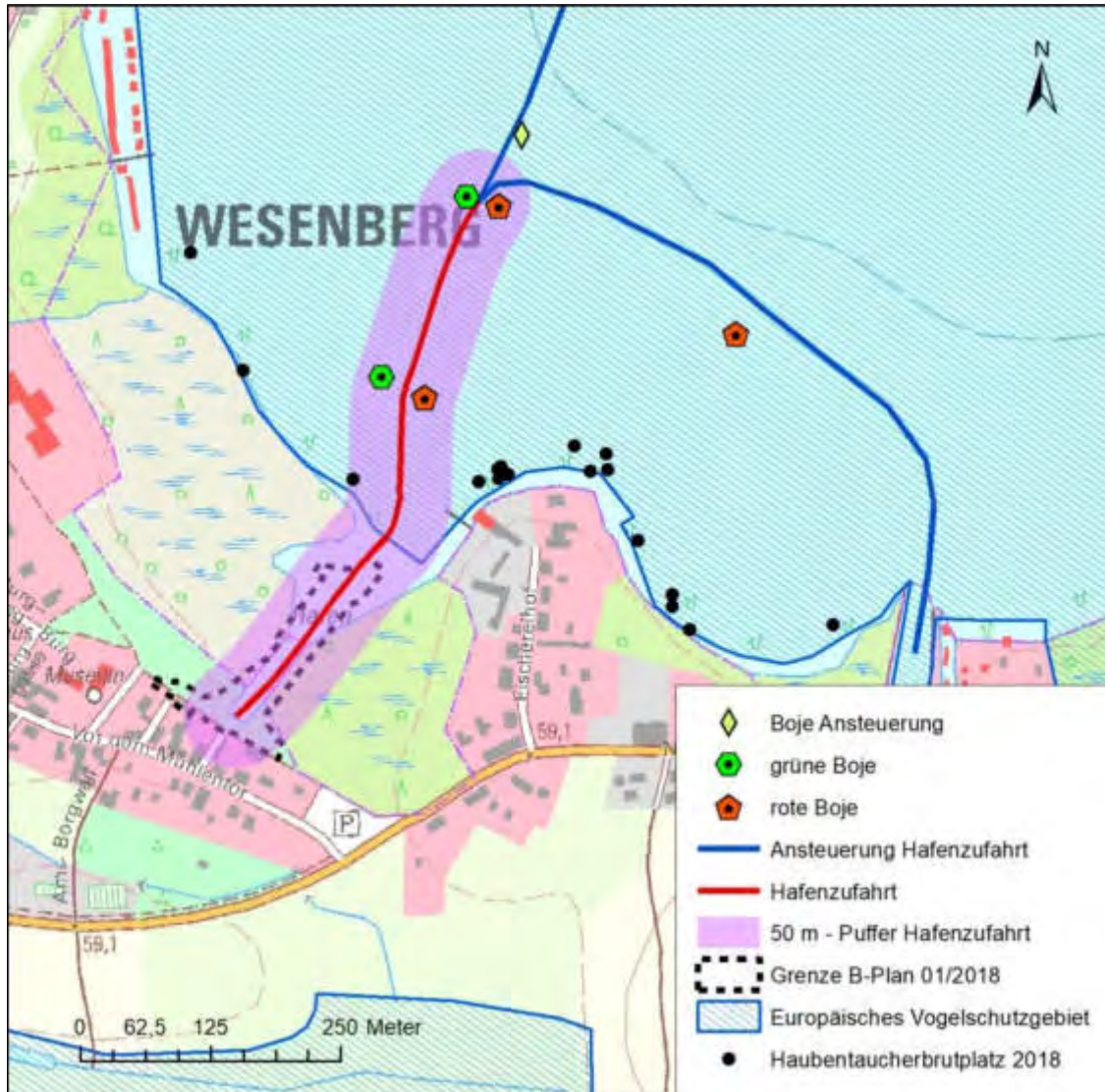
**Abb. 12: Motorboot in der Hafenausfahrt Wesenberg zwischen grüner und roter Boje**  
(Foto: W. Scheller, 27.07.2019)

## 11.2 Brutvögel

Von den Brutvogelzielarten des VSG wurden lediglich vom Haubentaucher Bruten innerhalb des Wirkraumes nachgewiesen. Für Rohrdommel, Rohrweihe, Schnatterente und Kolbenente sind zwar potenzielle Bruthabitate vorhanden, Bruten dieser Arten traten bei den Kartierungen 2008 und 2018 jedoch nicht auf.

Vom Haubentaucher wurden bei der Kartierung 2018 insgesamt 18 Brutpaare innerhalb des Wirkraumes festgestellt. Der größte Teil davon brütete im Bereich der Halbinsel rings um den Fischerhof. Von den 18 Brutplätzen liegt einer im 50 m – Puffer entlang der Hafenzufahrt, der als permanent gestört betrachtet werden kann. Bei diesem Paar kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen durch den Bootsverkehr toleriert werden, und das Brutrevier auch bei einer zu erwartenden größeren Frequentierung der Hafenzufahrt weiter besetzt bleibt. Denkbar ist auch ein geringfügiges Ausweichen in Richtung West, wo weitere Brutmöglichkeiten vorhanden sind und weder intra- noch interspezifische Brutplatzkonkurrenz besteht. Die Zunahme von Störungen würde sich dann auf ein Brutpaar auswirken (entspricht nach St-DB 0,45 % des Brutbestandes).

Auch für die potenziellen Bruthabitate von Rohrdommel, Rohrweihe, Schnatterente und Kolbenente sind über die bereits bestehende Vorbelastung (50 m – Puffer entlang der Hafenzufahrt) keine weiteren Beeinträchtigungen der Habitate zu erwarten.



**Abb. 13: Durch Bojen gekennzeichnete Zufahrt zum Hafen Wesenberg**

Hinsichtlich der potenziellen bzw. nachgewiesenen Nahrungsgäste innerhalb des Wirkraumes (Fischadler, Schwarzmilan, Seeadler) verändert sich die Situation mit dem geplanten Vorhaben nicht, da sich zumindest die motorgetriebenen Sportboote an die durch Bojen gekennzeichnete Hafenzufahrt halten und keine räumliche Ausdehnung des jetzt schon gestörten Bereichs zu erwarten ist.

Da die im Rahmen des Vorhabens zusätzlich geschaffenen Liegeplätze nur temporär nutzbar sind und sich die Anzahl der Dauerliegeplätze im gesamten VSG damit nicht erhöht, ist mit dem Vorhaben keine Zunahme der Bootszahl im gesamten VSG verbunden. Eine Zunahme von Störungen durch eine Erhöhung der Bootszahl und zusätzliche Störungen in anderen Bereichen des VSG tritt mit dem Vorhaben daher nicht ein.

Zusammenfassend lässt sich daher einschätzen, dass mit dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Brutvogelzielarten des VSG keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks zu erwarten sind.

### 11.3 Rastvögel

Für die unter Kap. 8.2 aufgeführten relevanten Rastvogelzielarten innerhalb des Wirkraumes zählen bereits die Monate August und September schon zur Rastzeit. Beide Monate liegen innerhalb der jährlichen Betriebszeit des Wasserwanderrastplatzes, so dass die Störungen durch den Bootsverkehr für die Rastvögel relevant sind. Die Rastzahlen von den Wasservogelzielarten, die innerhalb des Wirkraumes bisher festgestellt wurden, sind allerdings gering, auch rastende Greifvögel sind in diesem Bereich nur vereinzelt festgestellt worden. Vermutlich auch aufgrund der Vorbelastungen durch die Befahrung der Hafenzufahrt mit Sportbooten kommt dem Wirkraum nur eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel und Greifvögel zu.

Die innerhalb des Wirkraumes festgestellten maximalen Anzahlen von rastenden Wasservogelzielarten haben nach Standard-Datenbogen folgenden prozentualen Anteil an der Rastvogelpopulation des VSG:

Blässhuhn = 0,4 %  
 Flusseeschwalbe = 1,6 %  
 Haubentaucher = 0,85 %  
 Kormoran = 0,34 %  
 Tafelente = 0,05 %

Von den Greifvogelzielarten wurden Fischadler und Schwarzmilan nur unregelmäßig und nur als Einzeltiere festgestellt.

Auf den Flyway (Rastpopulation innerhalb eines Areals) bezogen, ergeben sich mit Bezug auf Wetlands International (2012) für die innerhalb des Wirkraumes festgestellten maximalen Anzahlen von rastenden Wasservogelzielarten folgende prozentuale Anteile:

Blässhuhn = 0,004 %  
 Flusseeschwalbe = 0,0004 %  
 Haubentaucher = 0,007 %  
 Kormoran = 0,005 %  
 Tafelente = 0,002 %

**Tab. 1: Prozentuale Flächenanteile der Hafenzufahrtspuffer an der Wobnitzseefläche und an der Gesamtseefläche im VSG „Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“**

	50 m - Puffer	100 m - Puffer	150 m - Puffer
Fläche [ha]	3,7	7,8	12,3
Anteil am Wobnitzsee im VSG	0,8 %	1,6 %	2,5 %
Anteil an Seefläche im VSG	0,04 %	0,07 %	0,12 %

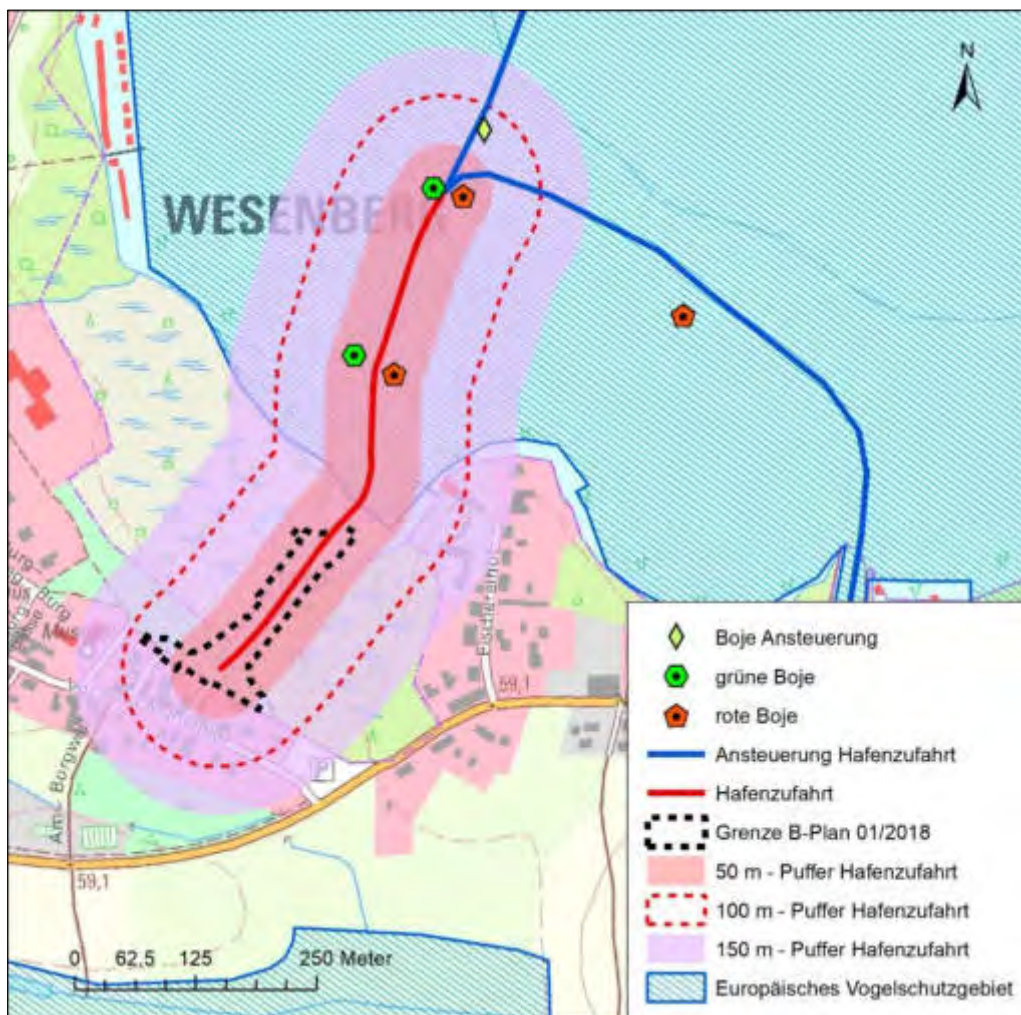
Es ist zu erwarten, dass sich durch die Erhöhung der Kapazität von 20 auf 30 temporäre Liegeplätze die Frequentierung der Hafenzufahrt erhöhen wird, womit sich auch die Anzahl von Störungen in diesem Bereich erhöht. Da sich die Motorboote nach eigenen Beobachtungen strikt an die durch Bojen gekennzeichnete Zufahrt halten, kommt es jedoch nicht zu einer räumlichen Ausdehnung des durch den Bootsverkehr gestörten Bereiches (Abb. 13). Die



Zunahme von Störungen bleibt auf die durch Vorbelastungen bereits schon gestörten artspezifisch wirkenden Puffer entlang der Hafenzufahrt beschränkt (Abb. 14). Je nach artspezifisch wirksamer Pufferbreite sind hierdurch zwischen 0,8 bis 2,5 % der Fläche des im VSG liegenden Woblitzsees und zwischen 0,04 bis 0,12 % der Gesamtseefläche des VSG betroffen.

Da die im Rahmen des Vorhabens zusätzlich geschaffenen Liegeplätze nur temporär nutzbar sind und sich die Anzahl der Dauerliegeplätze im gesamten VSG damit nicht erhöht, ist mit dem Vorhaben keine Zunahme der Bootszahl im gesamten VSG verbunden. Eine Zunahme von Störungen durch eine Erhöhung der Bootszahl und zusätzliche Störungen in anderen Bereichen des VSG tritt mit dem Vorhaben daher nicht ein.

Auch im Rahmen des Fahrgastschiffverkehrs tritt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen nicht auf. Der bisherige Anleger „An der Wasch“ im Bereich der Bootshauskolonie ca. 400 m nordwestlich der Hafeneinfahrt wird zukünftig in den Hafen Wesenberg verlegt, so dass auch das Fahrgastschiff zukünftig die Hafeneinfahrt zwischen den Bojen nutzen wird. Mit einem erheblich größeren Fahrgastaufkommen und einer deutlich höheren Frequenz der Fahrten ist nicht zu rechnen.



**Abb. 14: Gestörte Bereiche durch Sportbootverkehr für Rastvögel**

50 m – Puffer: für Rohrweihe, Schwarzmilan, Fischadler und Flusseeeschwalbe zutreffend

100 m – Puffer: für Blässhuhn und Kormoran zutreffend

150 m – Puffer: für Haubentaucher, Kolbenente und Tafelente zutreffend

Neben der Fahrgastschiffahrt ist auch der unmotorisierte Bootsverkehr (Kanus/Kajaks) zu berücksichtigen. Im Bereich des Wasserwanderrastplatzes befindet sich eine Ausleihstation für Kanus. Eine Erweiterung dieser Station ist im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Da mit dem Vorhaben hauptsächlich die Liegeplätze für größere Motorboote attraktiver gemacht werden, ist mit dem Anwachsen des unmotorisierten Bootsverkehrs im Hafen Wesenberg nicht zu rechnen. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende weitere Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch den unmotorisierten Bootsverkehr sind daher nicht zu erwarten.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und der Festlegung der Bagatellgrenze wird dem nachfolgend aufgeführten Konventionsvorschlag zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von Rastvogellebensräumen in Europäischen Vogelschutzgebieten nach Schreiber (2004) gefolgt, worin:

- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme die für die jeweilige Art formulierte Bagatelluntergrenze unterschreitet, und
- 1% der Gesamtfläche des für diese Art nutzbaren Lebensraumes im Gebiet durch die Flächeninanspruchnahme nicht erreicht wird, und
- eine entsprechende Einstufung nicht bereits für den gleichen oder einen anderen Lebensraum im Gebiet, die in der Summe zu einer Überschreitung der o.g. Größen führen würde, in diesem oder einem anderen zu beurteilenden Plan oder Projekt vorgenommen wurde, und innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche keine für die Art essentiellen und überdurchschnittlichen, an anderer Stelle des Lebensraumes nicht bzw. qualitativ oder quantitativ unzureichend (oder deutlich schlechter) repräsentierten Habitatstrukturen vorhanden sind, und
- über die betroffene Fläche hinaus keine Folgeeffekte mit der Konsequenz von z.B. summarisch dann erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Von einer Bagatellfläche im Sinne der o. g. Konvention wird ausgegangen, wenn einmalig nicht mehr als die Fläche unbrauchbar wird, die von 0,1 % eines international bedeutsamen Rastbestandes im Gebiet durchschnittlich genutzt wird und dabei eine Fläche mit höchstens durchschnittlicher Bedeutung betrifft.

Bei Anwendung der o. g. Konvention auf die Rastvogelsituation innerhalb des Wirkraumes gelangt man zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bagatellgrenze für die Anzahl der betroffenen Individuen im VSG ist weit unterschritten, bei keiner Art wird der Anteil von 0,1 % an einer international bedeutsamen Population erreicht.
2. Die durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume der Rastvogelzielarten haben höchstens eine durchschnittliche Bedeutung, der Anteil am Gesamtlebensraum innerhalb des VSG liegt bei allen Arten weit unter 1 %.
3. Durch andere Pläne und Projekte werden überschlägig im gesamten VSG weder die Bagatellgrenzen für die Anzahl der betroffenen Individuen der einzelnen Arten noch der betroffenen Lebensraumfläche überschritten.
4. Über die betroffene Fläche innerhalb des Wirkraumes hinaus sind keine Folgekonsequenzen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks für die Rastvögel des VSG zu erwarten sind.

## **12 Fazit**

Im Rahmen des B-Planes Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg ist die Erweiterung von 20 auf 30 temporäre Liegeplätze und die Einrichtung eines Fahrgastschiffanlegers vorgesehen.

Der B-Planbereich liegt zwar knapp außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG), das Vorhaben kann aber sekundär zu Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvogellebensräumen führen.

Auf der Grundlage von durch Brut- und Rastvogelkartierungen nachgewiesenen und potenziellen Lebensräumen von Brut- und Rastvogelzielarten des VSG wurde überschlägig geprüft, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des VSG eintreten können.

Aufgrund der höchstens durchschnittlichen Bedeutung von Brut- und Rastvogellebensräumen innerhalb des Wirkraumes, des sehr geringen Anteils der durch Beeinträchtigungen betroffenen Brut- und Rastvögel sowie des sehr geringen Flächenanteils betroffener Lebensräume ist mit dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des VSG zu erwarten.

## 13 Quellen

A & S GmbH Neubrandenburg (2020): Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg. Stand: März 2020.

Bau- und Planungsportal M-V (2019): <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

LUNG M-V (2016): Standarddatenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG). Hier: Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401 "Müritzseenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte".

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (MLUV M-V) (2012): Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (Version 5.0: Stand 03.05.2012), unveröff.

RREP MV (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2008): Hafen Wesenberg - Brutvogelkartierung 2008. Unveröff. im Auftrag von Ingenieurbüro Voss & Muderack, Marlow.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2009): Hafen Wesenberg - Rastvogelkartierung 2008/2009. Unveröff. im Auftrag von Ingenieurbüro Voss & Muderack, Marlow.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2018): Wasserwanderrastplatz Wesenberg - Amphibienlaichplatz- und Brutvogelkartierung 2018. Unveröff. im Auftrag der Stadt Wesenberg.

Scheller, W., Köpke, G. & Zimmermann, H. (2010): Brut- und Rastvogelkartierung auf dem Schweriner Außensee. Unveröff. im Auftrag des STALU Schwerin.

Scheller, W. & Schieweck, G (2007): Brut- und Rastvögel auf den Schweriner Seen. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 45, Sonderheft 2: 6-71.

Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura-2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 35: 133-138.

Wetlands International (2012): Waterbird Population Estimates – Fifth Edition. Wetlands International, Wageningen, The Netherlands.

### *Gesetzestexte / Verordnungen:*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, 2016). GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte Änderung: 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646).

Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

## **14 Glossar**

FLF: Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (Version 5.0: Stand 03.05.2012) (MLUV 2012)

VSG: Europäisches Vogelschutzgebiet